

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft als Kernfach (120), Studienrichtung Sportmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 14. Februar 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 14. Februar 2013 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) ¹Darüber hinaus wird ein sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 ThürHG und eine bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium vorausgesetzt. ²Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität für die Zulassung zu Studiengängen mit Sport in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Nachweis eines Zertifikats in Erster Hilfe einer öffentlich anerkannten Institution muss bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit vorgelegt werden.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.



§ 4 Ziel des Studiums

¹Das Studium im Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement ist anwendungsbezogen. ²Grundlegend ist in der Kernfachausbildung eine theoretisch fundierte Einführung in einen interdisziplinären Fächerkanon aus den naturwissenschaftlich-medizinischen und den sozialwissenschaftlichen Bereichen der Sportwissenschaft. ³Einen besonders ausgeprägten Raum im gesamten Studiengang nehmen die Lehrveranstaltungen zum Sportmanagement und der Sportökonomie ein. ⁴Arbeits- und forschungsmethodische Schlüsselqualifikationen werden in speziellen Veranstaltungen sowie integriert in die Lehre unterschiedlicher Fachgebiete vermittelt. ⁵Neben theoretisch orientiertem Unterricht bietet das Studium vielfältige Möglichkeiten praktischer Erfahrung. ⁶Hierzu gehören Module mit sport- und bewegungspraktischen sowie forschungspraktischen Einheiten und das Berufspraktikum. ⁷Das Studium qualifiziert zu beruflichen Tätigkeiten, die sich speziell durch Kombination mit dem Ergänzungsfach ergeben. ⁸Darüber hinaus eröffnet es eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem Master-Studiengang sportwissenschaftlicher und sportmanagementspezifischer Ausrichtung.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). ²Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900 h workload) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Die Untergliederung des Kernfachs Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte und ihre empfohlene zeitliche Folge sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen.
 ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Bachelor-Studium des Kernfachs Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement beinhaltet ein Praktikum (10 LP), eine Bachelorarbeit (10 LP) sowie Module
 - 1. der Sportwissenschaft in Theorie und Praxis (8 LP):
 - a) Sportwissenschaft in Theorie und Praxis 1: Individualsportarten (SPW-STP-1, 4 LP)
 - b) Sportwissenschaft in Theorie und Praxis 2: Sportspiele (SPW-STP- 2, 4 LP)
 - 2. der Grundlagen der Sportwissenschaft (30 LP):
 - a) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-NW1-SM, 8 LP)
 - b) Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-SW1-SM, 12 LP)
 - c) Grundlagen des Sportmanagements (10LP)



- 3. der vertiefenden Aspekte der Sportökonomie und des Managements (45 LP)
 - a) Vertiefende Aspekte des Sportmanagements (15 LP)
 - b) Vertiefende Aspekte der Sportökonomie (10 LP)
 - c) Sportrecht (4 LP)
 - d) Projektmodul (12 LP)
 - e) Sportmanagement spezifische Exkursion (4 LP)
- 4. der Forschungsmethoden (13 LP):
 - a) Statistische Verfahren in der Sportwissenschaft (SPW-PC, 7 LP)
 - b) Forschungsmethoden in Ökonomie und Management (SPW-FMET, 6 LP)
- 5. Schlüsselqualifikationen (SPW-SQL, 4 LP)
- (4) ¹In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in
 - die Module der Forschungsmethoden (13 LP)
 - das Modul Schlüsselqualifikationen (4 LP)
 - sowie allgemeine (6 LP) und fachspezifische (7 LP) Schlüsselqualifikationen, die integriert in anderen Lehrveranstaltungen erworben werden.

§ 6 Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteile des Modulkataloges.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Die Bewertung der studienbegleitend erworbenen Schlüsselqualifikationen ist Teil der jeweiligen Modulnote.
- (5) Das Praxismodul wird nicht benotet.

§ 7 Praxismodul

- (1) Das Praktikum wird als berufsbezogenes Praktikum in einem Zeitraum von 7 Wochen (bei Vollzeitbeschäftigung) abgelegt.
- (2) ¹Vor Beginn des Praktikums beschreibt der Studierende in einem Antrag die zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und die Betreuung vor Ort. ²Er wählt einen prüfungsberechtigten Verantwortlichen seines Vertrauens für die fachliche Betreuung. ³Dieser muss die Wahl des Praktikumsplatzes und insbesondere die berufliche Relevanz bestätigen.



(3) ¹Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Praktikumsberichtes ("Portofolio") dokumentiert. ²Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
SPW-BAA (BA-Arbeit)	140 LP einschließlich SPW-PC, SPW-FMET

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ihr Studium im Kernfach Sportwissenschaft aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena